

**Satzung des Vereins**  
**historicum.net -**  
**Geschichtswissenschaften im Internet**

verabschiedet von der Gründungsversammlung am 17.06.2004

**§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "historicum.net - Geschichtswissenschaften im Internet e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Vereinszweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung durch die Entwicklung, Bereitstellung und Anwendung der digitalen Medien im Bereich der Geschichtswissenschaften. Der Verein fördert ihren Einsatz in der Aus- und Weiterbildung, Forschung und Lehre und fühlt sich besonders den Hochschulen und Forschungseinrichtungen, Archiven, Bibliotheken, Schulen sowie der allgemeingesellschaftlichen Weiterbildung verpflichtet.

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Für die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Lizenzen, Einkünfte, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 4 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind der Vorstand, die Versammlung der aktiven Mitglieder und die Mitgliederversammlung.
2. Der Verein kann – auf Antrag des Vorstands – einen 'Wissenschaftlichen Beirat' berufen. Dieser soll sich eine Geschäftsordnung geben. Die Beschlüsse des Beirats besitzen für den Verein empfehlenden Charakter.

3. Daneben kann der Vorstand besondere Ausschüsse (z. B. für 'Rechtliche Fragen'; 'Technische Fragen') einsetzen.

### **§ 5 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, seinem Stellvertreter/seiner Stellvertreterin, dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin, dem Schriftführer/der Schriftführerin sowie – qua Amt – dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin des Vereins und ggf. dem/der Ehrenvorsitzenden.
2. Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Versammlung der aktiven Mitglieder auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ersatzwahlen gelten für die Amtsdauer der ersetzten Mitglieder.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig während der laufenden Amtszeit aus, bestellt der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Stellvertreter, soweit er nicht die Übernahme des Amtes des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes durch ein vorhandenes Vorstandsmitglied gemäß Abs. 1 beschließt. Scheiden mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes vorzeitig aus (gleichgültig ob gleichzeitig oder nacheinander) oder legt der Vorsitzende sein Amt nieder, so ist eine außerordentliche Versammlung der aktiven Mitglieder für die Wahl von Ersatzvorstandsmitgliedern einzuberufen. In diesem Fall entspricht die Amtszeit der neu gewählten Vorstandsmitglieder der Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, die den gesamten Vorstand neu wählt.
4. Der Vorstand erledigt die Geschäfte des Vereins, bestimmt die Richtlinien zur Umsetzung der Vereinszwecke und entscheidet über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
5. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder durch den Stellvertretenden Vorsitzenden/die Stellvertretende Vorsitzende vertreten. Der Vorstand kann darüber hinaus zusätzlich den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin mit der Vertretung des Vereins beauftragen.
6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, welche die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstands und die gegenseitige Vertretung der Vorstandsmitglieder regelt.
7. Der/die Vorsitzende lädt zu Vorstandssitzungen ein. Die Einladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. Daneben können Beschlüsse im Umlaufverfahren oder auch per E-Mail herbeigeführt werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder per Brief oder E-Mail zustimmen können. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder seiner Vertreterin/seines Vertreters.
9. Über die Vorstandssitzungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.
10. Der Vorstand übt seine Arbeit ehrenamtlich aus. Auslagen können ersetzt werden.

### **§ 6 Ehrenvorsitz**

1. Auf Antrag des Vorstandes kann die Versammlung der aktiven Mitglieder solchen Personen, die sich auf dem Gebiet der Geschichtswissenschaften im Internet oder um den Verein besondere Verdienste erworben haben, den Ehrenvorsitz verleihen.
2. Ehrenvorsitzende haben das Recht, an den Vorstandssitzungen des Vereins ohne Stimmrecht teilzunehmen.

## § 7 Mitgliederversammlungen

### (1) Die Versammlung der aktiven Mitglieder

1. Die Versammlung der aktiven Mitglieder wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres, einberufen. Die Einladung erfolgt einen Monat vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse per Brief oder E-Mail.
2. Die Versammlung der aktiven Mitglieder hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Entgegennahme und Besprechung der Jahresberichte des Vorstands und des/der Kassenprüfers/in
  - Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr
  - Entlastung des Vorstands
  - Wahl des Vorstands
  - Wahl des/der Kassenprüfer/in
  - Festsetzung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr bzw. Verabschiedung von Beitragsordnungen
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - Entscheidung über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins
  - Verschiedenes, soweit entsprechende Anträge der Mitglieder gestellt werden
3. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Beratung oder Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung zu stellen.
4. Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor dem Zeitpunkt der Versammlung per Brief oder E-Mail zu übermitteln. Lehnt der Vorstand die Aufnahme eines Antrags in die Tagesordnung ab, kann der/die Antragsteller/in die Entscheidung über die Aufnahme des Antrags in die Tagesordnung von der Versammlung verlangen.
5. Die Versammlung der aktiven Mitglieder ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung geführten aktiven Mitglieder anwesend sind. Sollte die ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, wird der/die Vorsitzende nach 30 Minuten eine Ersatzversammlung einberufen. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller aktiven Mitglieder anwesend sind. Hierauf ist in der Ladung gesondert hinzuweisen.
6. Die Versammlung entscheidet durch einfache Stimmenmehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Maßgebend ist jeweils die Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen; Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen. Die Abstimmung erfolgt durch Zuruf oder in geheimer Abstimmung durch Abgabe von Stimmzetteln. Eine geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies wünscht.
7. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
8. Der Vorstand hat eine außerordentliche Versammlung der aktiven Mitglieder unverzüglich einzuberufen, wenn
  - es das Interesse des Vereins erfordert.
  - die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten aktiven Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
  - der Vorstand zurücktritt.

9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll wird jedem per Brief oder per E-Mail zugesandt und kann jederzeit in der Geschäftsstelle eingesehen werden. Gehen innerhalb der folgenden vier Wochen keine Änderungswünsche ein, so gilt das Protokoll als genehmigt.
10. Bei Anträgen, die außerhalb der jährlichen Mitgliederversammlung, den aktiven Mitgliedern vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden, kann die Abstimmung auch schriftlich per Brief oder E-Mail erfolgen. Gültig sind die nach einer gesetzten Frist eingegangenen Stimmen.

## (2) Die Vollversammlung

1. Die Vollversammlung besteht aus der Versammlung der aktiven Mitglieder und der Fördermitglieder.
2. Die Vollversammlung aller Mitglieder hat mindestens einmal pro Kalenderjahr stattzufinden. Die Einladung erfolgt einen Monat vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse per Brief oder E-Mail.
3. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung geführten aktiven Mitglieder anwesend sind. Sollte die ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, wird der/die Vorsitzende nach 30 Minuten eine Ersatzversammlung einberufen. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller aktiven Mitglieder anwesend sind. Hierauf ist in der Ladung gesondert hinzuweisen.
4. Fördermitglieder haben das Recht, Anträge für die Tagesordnung einzureichen, sind jedoch nicht stimmberechtigt.

## § 8 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person oder eine Gesamthandsgemeinschaft werden.
2. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, der/dem Antragstellenden Ablehnungsgründe mitzuteilen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds, Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder der Auflösung der Gesamthandsgemeinschaft. Der freiwillige Austritt ist schriftlich bis zum 30.09. eines Jahres zu bekunden.
4. Ein Mitglied, das in erheblichen Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Versammlung der aktiven Mitglieder mit absoluter Mehrheit. Wird vom Recht der Berufung fristgerecht kein Gebrauch gemacht, tritt der Ausschluss in Kraft.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## **§ 9 Mitgliedsformen**

### (1) Aktive Mitglieder

1. Aktive Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein.
2. Voraussetzung zur Aufnahme ist grundsätzlich ein für das Mitglied zumutbares Maß an Arbeit im Sinne des Vereinszwecks.
3. Aktive Mitglieder können vom finanziellen Beitrag entbunden werden.
4. Aktive Mitglieder können bei entsprechender Qualifizierung beim Verein angestellt werden.
5. Die Trennung der Arbeit, die dem Angestelltenverhältnis entspringt und eigentlicher Vereinstätigkeit muss beachtet und vor der Versammlung der aktiven Mitglieder verantwortet werden.
6. Es obliegt dem Vorstand, auf die Einhaltung dieser Trennung zu achten und gegebenenfalls Unregelmäßigkeiten der aktiven Mitgliederversammlung mitzuteilen.

### (2) Förder-Mitgliedschaften

1. Fördermitglied kann jede natürliche Person und jede juristische Person oder eine Gesamthandsgemeinschaft werden.
2. Fördermitglieder unterstützen die Tätigkeit des Vereins durch Zahlung von Mitgliedsbeiträgen, deren Höhe in der Beitragsordnung nach § 11 festgelegt ist oder im Einzelfall in Abstimmung mit dem Vorstand festgesetzt wird.
3. Das Fördermitglied hat Anspruch auf entsprechende Bekanntgabe seiner Fördertätigkeit.

## **§ 10 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Mit der Aufnahme in den Verein ist das Mitglied verpflichtet, die geltende Satzung, die Beschlüsse der Vereinsorgane sowie die vom Vorstand im Rahmen seiner Zuständigkeit erlassenen Anordnungen zu befolgen.
2. Das Mitglied ist berechtigt, sämtliche Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe bestehender Ordnungen in Anspruch zu nehmen, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und in der Mitgliederversammlung im Rahmen der Satzung am Vereinsgeschehen mitzuwirken.
3. Das Mitglied ist ferner angehalten, das Ansehen und die Interessen des Vereins zu wahren, es ist verpflichtet, die Anlagen und Einrichtungen des Vereins pfleglich zu behandeln.

## **§ 11 Mitgliedsbeiträge**

1. Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Versammlung der aktiven Mitglieder beschlossen wird.
2. Der Beitrag ist für ein Kalenderjahr im Voraus zu zahlen. Die Beitragszahlung hat jeweils bis spätestens zum letzten Werktag im April des jeweiligen Kalenderjahres zu erfolgen. Bei Neueintritt ist der Mitgliedsbeitrag in voller Höhe für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.

## **§ 12 Kassenprüfer/in**

1. Von der Jahresversammlung der aktiven Mitglieder ist ein/e Kassenprüfer/in für die Dauer von einem Jahr zu wählen, der/die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
2. Der/die Kassenprüfer/in hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen.
3. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.
4. Der/die Kassenprüfer/in hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## **§ 13 Geschäftsführung**

1. Der Vorstand bestellt für den Verein einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin. Diese/r muss nicht Mitglied des Vereins sein. Sollte er/sie nicht Mitglied des Vereins sein, so besitzt er/sie in der Mitgliederversammlung Anwesenheits- und Rederecht.
2. Für die Dauer seiner/ihrer Bestellung ist er/sie Vorstandsmitglied.
3. Der Geschäftsführer/Die Geschäftsführerin führt eigenständig die laufenden Geschäfte des Vereins. Er/Sie bereitet die Beschlüsse des Vorstands, der Mitgliederversammlung (und gegebenenfalls des Beirats) vor und führt sie aus.
4. Der Geschäftsführer/Die Geschäftsführerin ist an die Bestimmungen der Satzung des Vereins, an die Beschlüsse der Versammlung der aktiven Mitglieder und des Vorstandes gebunden. Er/Sie ist dem Vorstand rechenschaftspflichtig.

## **§ 14 Dienstleistung und Produkte**

1. Dienstleistungen und Produkte des Vereins können sowohl kostenlos als auch kostendeckend an Dritte weitergegeben werden.
2. Über die Höhe der Entgelte für bestimmte Produkte oder Dienstleistungen entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft im Verein beinhaltet nicht automatisch die kostenlose Inanspruchnahme der vom Verein zur Verfügung gestellten Dienstleistungen und Produkte.

## **§ 15 Verwendung der Einkünfte und Mitgliedsbeiträge**

1. Soweit die Einkünfte nicht mehr vom Verein selbst für seine Aufgaben benötigt werden, sind sie anderweitig zur Erfüllung der in § 2 genannten Zwecke zu verwenden.
2. Der Vorstand hat anlässlich der ordentlichen Mitgliederversammlung über die Verwendung der Mittel Rechenschaft abzulegen. Nach dem Ablauf eines Geschäftsjahres ist die Mittelverwendung durch die/den gewählten Kassenprüfer/in unverzüglich zu überprüfen.

### **§ 16 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Versammlung der aktiven Mitglieder oder durch Ausscheiden sämtlicher Mitglieder. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der aktiven Mitglieder des Vereins. In diesem Fall sind auch nicht anwesende Mitglieder stimmberechtigt, wenn spätestens bei Beginn der Abstimmung eine eigenhändig unterschriebene Stimmabgabe vorliegt. Kommt ein solches Quorum nicht zustande, muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden. Es entscheidet dann die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Hierauf ist in der Ladung gesondert hinzuweisen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinn der in § 2 genannten Aufgaben zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.
3. Als Liquidatoren/-innen werden die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

### **§ 17 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 17.06.2004 beschlossen und tritt mit der Eintragung des Vereins ins Vereinsregister in Kraft.